

STADT NORDEN

Protokoll

Über die Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses (28/BauSa/2015)

am 21.05.2015

Saal des Hotel Stadt Norden, Neuer Weg 26, Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Bekanntgaben
6. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses vom 23.02.2015
1335/2015/FB3
7. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses vom 14.04.2015
1341/2015/FB3
8. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses am 15.04.2015
1357/2015/FB3
9. Bebauungsplan Nr. 200, Gebiet Hafen-Norddeich;
-Antrag der ZoB-Fraktion vom 07.05.2015
1365/2015/3.1
10. Einführung einer Einbahnstraßenregelung auf der Straße "Mahnland"; Antrag der IG Mahnland
1352/2015/3.3
11. Bauleitplanung in Norddeich - Bebauungsplan Nr. 128; Gebiet: "Tunnelstraße" - 2. Entwurf;
- Sachstand, 98. FNP-Änderung, Beteiligung
1347/2015/3.1
12. vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 197 V; Gebiet: "Knyphausenstraße 32" mit örtlichen Bauvorschriften - Auslegungsbeschluss
1348/2015/3.1
13. Antrag auf Änderung eines Bebauungsplanes, Gebiet: Dresdener Straße, Untersuchungsergebnis
1262/2015/3.1
14. Innenbereichssatzung "Addingaster Weg"; Abwägung, Satzungsbeschluss
1349/2015/3.1
15. Lückenschluss Radweg L 5; Antrag der SPD-Fraktion
1351/2015/3.3
16. Parken mit Sonderparkausweisen im Innenstadtbereich; Bericht der Verwaltung
1353/2015/3.3

17. Dringlichkeitsanträge
18. Anfragen
 - 18.1. Reithalle Bargebur
 - 18.2. EFRE-Mittel
 - 18.3. Grundstück ehemaliges Feuerwehrgelände Klosterstraße
19. Wünsche und Anregungen
20. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Vorsitzende van Gerpen eröffnet um 17.01 Uhr die Sitzung.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Vorsitzende van Gerpen bemerkt zur Einladung, dass sie das Benehmen mit ihr zur Tagesordnung als nicht hergestellt ansieht. Die Tagesordnung wäre ergänzt worden. Die Beschlussfähigkeit des Ausschusses ist gegeben. Die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit wird sodann einvernehmlich festgestellt.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Vorsitzende van Gerpen zitiert § 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Rates, nachdem die Frist für Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung 14 Kalendertage betragen müsse. Im Falle des TOP 9 wäre diese Frist mit nur 13 Tagen nicht erfüllt. Somit könne die Angelegenheit heute nicht behandelt werden.

Bürgermeisterin Schlag erklärt, dass der Antrag für den Verwaltungsausschuss fristgerecht eingegangen sei und man zur Information der Öffentlichkeit eine Vorbereitung im Fachausschuss als sinnvoll angesehen hätte.

Auch Beigeordneter Fuchs sieht die Information der interessierten Bürger als wichtig an und schlägt eine Aufnahme des Antrages als Dringlichkeitsantrag vor. Hierzu wäre allerdings eine 2/3 Mehrheit des Ausschusses erforderlich.

Beigeordneter Sikken möchte den Antrag unterstützen, da die Beratung der Transparenz des Ausschusses dienen würde und sieht ebenfalls ein großes Interesse der Öffentlichkeit.

Ratsherr Fischer-Joost versteht die „Panik“ des Antrages nicht. Es wäre hierüber bereits debattiert worden und ggf. könne das in der nächsten Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses noch mal erörtert werden.

Bürgermeisterin Schlag bittet um Abstimmung über den Antrag der ZOB zur Aufnahme als Dringlichkeitsantrag.

Vorsitzende van Gerpen sieht keine Dringlichkeit und lässt über den Antrag zur Aufnahme der Vorlage Nr. 1365/2015/3.1 in die Tagesordnung abstimmen. Die Aufnahme des Antrages wird mit 6-Nein-Stimmen zu 5-Ja-Stimmen abgelehnt.

Danach wird die Tagesordnung einstimmig ohne TOP 9 beschlossen.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Eilentscheidungen zur Bekanntgabe liegen nicht vor.

zu 5 Bekanntgaben

1. Städtischer Baudirektor Memmen kann zur geplanten Bebauung am „alten Bahnhof“ berichten, dass der neue Eigentümer der Flächen ihm eine kurzfristige Umsetzung des Projektes mit der Firma Fressnapf“ zugesagt habe.
2. Dipl.-Ing. Kumstel nimmt zu einem Leserbrief im Ostfriesischen Kurier vom 11.05.2015 Stellung. Dort habe ein Leser den schlechten Straßenzustand in Norden beklagt. Angeblich

würden bei der Reparatur der Straßenaufbrüche die technischen Regeln nicht eingehalten. Dies wäre so nicht richtig. Die Überwachung der Straßenaufbrüche und –schäden sei sehr weit vorangeschritten. Bei Asphaltdecken sei auch zum Beispiel immer zu beachten, dass aufgrund der Jahreszeit die Aufbrüche nicht in jedem Fall sofort asphaltiert werden könne, sondern erst mal gepflastert werden müssten. Zudem sei die Stadt Norden nicht von allen Straßen in Norden der zuständige Baulastträger.

**zu 6 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses vom 23.02.2015
1335/2015/FB3**

Ohne Beratung ergeht folgender Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 7 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses vom 14.04.2015
1341/2015/FB3**

Ohne Beratung ergeht folgender Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	3

**zu 8 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses am 15.04.2015
1357/2015/FB3**

Ohne Beratung ergeht folgender Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

**zu 9 Bebauungsplan Nr. 200, Gebiet Hafen-Norddeich;
-Antrag der ZoB-Fraktion vom 07.05.2015
1365/2015/3.1**

Dieser Tagesordnung wurde ohne Beratung abgesetzt. Abstimmung unter TOP 3 bei Feststellung der Tagesordnung.

**zu 10 Einführung einer Einbahnstraßenregelung auf der Straße "Mahnland"; Antrag der IG Mahnland
1352/2015/3.3**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 20.01.2015 hat die Interessengemeinschaft die Ausweisung der Straße Mahnland als Einbahnstraße beantragt, wobei der Anliegerverkehr sowie der Fahrradverkehr weiterhin in beide Richtungen möglich sein soll. Im Wesentlichen wird der Antrag wie folgt begründet:

- Die Straße wird zunehmend als Verbindungsstrecke zwischen Norddeich und Greetziel in Anspruch genommen.
- Durch die Enge der Straße kommt es immer wieder zu brenzigen Situationen.
- Es handelt sich lediglich um einen Wirtschaftsweg, der bereits mehrfach zur Verbesserung mit einem Straßenbelag überzogen wurde. Seit der letzten Reparatur habe sich der Zustand wieder erheblich verschlechtert.
- Die Breite der Fahrbahn sei für einen Begegnungsverkehr nicht ausreichend, so dass die seitlichen Grünstreifen kaputt gefahren werden.
- Seitens der Stadt wurden die neben der nördlichen Fahrbahnbegrenzung ursprünglich vorhandenen Begrenzungspfähle entfernt. Die ersatzweise aufgebraachte Fahrbahnbegrenzungslinie werde permanent überfahren.

Als Verkehrswegalternative für den Fall der Einführung einer Einbahnstraßenregelung in der Straße Mahnland wird von der Interessengemeinschaft vorgeschlagen, die Straße Im Dullert zur Alleestraße hin zu öffnen. Baumaßnahmen seien dafür nicht erforderlich. Die von der Straße Im Dullert zur Alleestraße vorhandene Verbindung sei für diesen Zweck geplant und angelegt worden.

Bei der Straße Mahnland handelt es sich um eine Verkehrsanlage, die im Hinblick auf ihre Ausbaugqualität tatsächlich nicht den heutigen Maßstäben für eine endgültig fertiggestellte Stadtstraße entspricht. Trotzdem ist dieser Straßenzug durchaus dazu geeignet, die ihm zugeordnete Erschließungs- und Verbindungsfunktion unter Berücksichtigung des dort tatsächlich herrschenden Verkehrsaufkommens zu erfüllen.

Die Straße Mahnland weist eine 4,00 Meter breite Fahrbahn auf. Insgesamt hat das gewidmete und sich im Eigentum der Stadt befindliche Straßengrundstück eine Breite zwischen 10 und 15 Metern. Die begrünten Seitenbereiche sind entsprechend großzügig angelegt (mit Büschen oder Gras bewachsen). Eine durchgängige Straßenbeleuchtungseinrichtung ist vorhanden. Die Oberflächenentwässerung erfolgt über die Seitenbereiche / Entwässerungsgräben.

Die durchschnittliche Breite der Wirtschaftswege im Bereich der Stadt Norden liegt zwischen 3,50 und 4,00 Metern. So weist z. B. die von vielen Verkehrsteilnehmern gern in Anspruch genommene Karl-Wenholt-Straße (OT Leybucht-polder) nur eine ausgebaute Fahrbahnbreite von

rd. 3,80 m auf. Auch dort (wie ebenfalls auf den angesprochenen Wirtschaftswegen der Stadt Norden) kann in beide Richtungen gefahren werden. Ein Unfallgeschehen wegen mangelnder Fahrbahnbreite bei Begegnungssituationen ist auf keiner dieser Straßen zu verzeichnen. Dies trifft ebenso auf die Straße Mahnland zu.

Sicherlich besteht für die Straße Mahnland ein Unterhaltungsaufwand, der (wie bei vielen anderen Straßen des Stadtgebietes) auf ihre mangelnde Ausbauqualität zurückzuführen ist. Gleichwohl bewegt sich dieser Aufwand noch innerhalb eines vertretbaren Rahmens. Langfristig sollte allerdings ein endgültiger beitragspflichtiger Ausbau angestrebt werden, der sich im Hinblick auf den dann eingesparten Unterhaltungsaufwand auch relativ kurzfristig amortisieren dürfte.

Unbestritten ist, dass die Straße Mahnland eine Verbindungsfunktion tatsächlich zwischen den Bebauungsgebieten entlang der Verkehrsachse Westlinteler Weg / Hollander Weg / Im Spiet und der Landesstraße 27 (Westermarscher Straße) erfüllt.

Aus der in der Zeit vom 16. bis 18.03.2015 durchgeführten Verkehrserhebung in der Straße Mahnland konnten folgende Erkenntnisse gezogen werden:

- Die Querschnittsbelastung der Straße liegt bei 596 Fahrzeugen/24 h.
- Die durchschnittliche Geschwindigkeit beträgt 37 km/h.
- Der Schwerverkehrsanteil liegt zwischen 5,7 und 6,7 %.
- In Richtung Westen (stadtauswärts) wird die Straße um 12 % stärker in Anspruch genommen.
- Während der Verkehrsspitzenstunde wurden maximal 65 Fahrzeuge in beide Richtungen gezählt. Es ist davon auszugehen, dass selbst während dieser Zeit die Anzahl der Begegnungsfälle nicht hoch ist.
- Außerhalb der Spitzenzeiten ist die Verkehrsbelastung so gering, dass Begegnungsfälle nur sehr selten vorkommen können.

Unter Berücksichtigung der ermittelten Daten sieht die Verkehrsbehörde keinen Bedarf zu einer Umstellung der Verkehrsführung in der Straße Mahnland. Auch unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung unnötiger Umwege und der Verlagerung der Verkehrsströme auf andere Strecken, deren Anwohner dadurch unnötig belastet würden, kann der gewünschten Umstellung der Verkehrsführung nicht gefolgt werden.

Auch die von den Antragstellern aufgezeigte alternative Verkehrsführung über die Straße Im Dullert scheidet aus. Bei der Verbindung zwischen der Straße Im Dullert und der Alleestraße handelt es sich ausweislich der planerischen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 22, II. Änderung, lediglich um einem Fuß-/Radweg. Keinesfalls wurde dieser Weg als Verbindung für Kraftfahrzeuge hergestellt.

Zu Beginn der Diskussion wird die Sitzung um 17:16 Uhr unterbrochen, um einer Anliegerin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Frau Anne Venzke als Anwohnerin der Gemeindestraße Im Dullert erklärt, dass sie und weitere Anlieger – auch von der Hohen Gaste – mit einer möglichen Einbahnstraßenregelung der Straße Mahnland nicht einverstanden wären. Eine Öffnung der Straße Im Dullert zur Alleestraße würde eine unverhältnismäßige Mehrbelastung an Verkehr bedeuten.

Um 17:18 Uhr wird die Sitzung wieder aufgenommen und Dipl.-Ing. Kumstel macht weitere Ausführungen zur Sach- und Rechtslage.

Ratsherr Julius erläutert den Antrag der Interessengemeinschaft. Die Straße, die eigentlich ein Wirtschaftsweg wäre, sei nicht breit genug für Begegnungsverkehr. Er fragt nach, ob ein Verkehrsversuch möglich wäre. Zur Straße Im Dullert meint er, dass diese nicht den ganzen Verkehr aufnehmen solle, sondern lediglich als Alternative gedacht sei.

Ratsherr Zitting kann die Interessen der Anlieger nachvollziehen. Die Notwendigkeit für die Einrichtung einer Einbahnstraße sieht er jedoch nicht. Vielleicht könne man die Durchfahrt unattraktiver machen. Einen Verkehrsversuch könne es geben – müsse aber nicht unbedingt. Die SPD würde heute der Sitzungsvorlage zur Ablehnung zustimmen.

Dipl.-Ing. Kumstel erklärt ergänzend, dass die bisherige Fuß- und Radwegverbindung von Im Dullert zur Alleestraße so im Bebauungsplan festgesetzt sei und damit ein Ausbau als Straße nicht möglich sei. Für einen Verkehrsversuch gäbe es nach den Zählungen keine Veranlassung. Der Regelquerschnitt von 4,10 m bei 30 km/h würde bei der Straße Mahnland auch fast eingehalten.

Ratsherr Fischer-Joost sieht auch keine Zustimmung zu einer Einbahnstraßenregelung.

Auch für Beigeordneten Fuchs macht eine Einbahnstraße hier keinen Sinn. Er habe jedoch die Bitte, ein Verkehrsschild – Aufhebung 30 km/h – am Mahnland in Richtung Ziegeleistraße wegzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Interessengemeinschaft auf Ausweisung der Straße „Mahnland“ als Einbahnstraße wird abgelehnt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	2

zu 11 Bauleitplanung in Norddeich - Bebauungsplan Nr. 128; Gebiet: "Tunnelstraße" - 2. Entwurf; - Sachstand, 98. FNP-Änderung, Beteiligung 1347/2015/3.1

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 29.02.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Tunnelstraße“ beschlossen. Der Geltungsbereich bestand damals aus zwei Einzelteilen (siehe Anlage 1) Der Geltungsbereich wurde per Ratsbeschluss 2010 auf den jetzigen Stand geändert (siehe Anlage 2), um bessere Möglichkeiten zu haben, die geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern.

Anfang 2011 wurde die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. den §§ 3,4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Der damalige Entwurf ist als (siehe Anlage 3) beigefügt. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren wurde angewendet). Für den mittleren Teilbereich wurde anschließend vom Eigentümer die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung eines dreigeschossigen Hotels angestrebt. Dies wurde schlussendlich vom Rat abgelehnt. Ende 2012 folgte dann der Beschluss des Rates, für ganz Norddeich die Bebauungspläne zu überarbeiten bzw. neu aufzustellen.

Der Bebauungsplan Nr. 128 kann in seiner bisherigen Planung nicht fortgeführt werden, sondern muss zurückgesetzt werden. Dies hat zwei wesentliche Gründe:

- § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren kann nicht weiter angewendet werden. Voraussetzung für die Anwendung ist:
„[...]wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt

1. Weniger als 20 000 Quadratmetern, wobei die Grundfläche mehrerer Bauungs-

pläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind [...]"

Dieses Kriterium wird nicht mehr erfüllt, da gleichzeitig andere Bebauungspläne aufgestellt werden, etwa der direkt angrenzende B-Plan Nr. 133 „Teilbereich Norddeicher Straße“. Die zulässige Grundfläche wird dabei weit überschritten.

- Das jetzt festgesetzte Sondergebiet kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (dieser stellt Mischgebiete dar). Eine Änderung im Parallelverfahren ist daher notwendig.

Um die B-Planaufstellung neu zu beginnen, ist die Aufhebung der Beschlusspunkte 2 und 3 der Sitzungsvorlage 1029/2010/3.1 (siehe Anlage 4) erforderlich.

Der zurückgesetzte Bebauungsplan erhält zur Unterscheidung die Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 128 „Tunnelstraße“ – 2. Entwurf

Da für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre besteht, wird der Plan mit Priorität behandelt.

Das Planungsbüro NWP wird die aktuelle Planung vortragen.

Frau Abel von der NWP Oldenburg gibt Erläuterungen zu dem Bebauungsplan.

Seitens des Ausschusses wird insgesamt Zustimmung signalisiert. Ratsherr Julius lobt die Sicherstellung des Fuß- und Radweges.

Beschlussvorschlag:

1. **Der Rat der Stadt Norden hebt die Beschlusspunkte 2 und 3 der Sitzungsvorlage 1029/2010/3.1) auf. (siehe dazu Sach- und Rechtslage sowie Anlage 4)**
2. **Der Rat der Stadt Norden beschließt die Rücksetzung der Bebauungsplanaufstellung und nimmt den Sachstand zum Bebauungsplan Nr. 128 „Tunnelstraße“ – 2. Entwurf zur Kenntnis.**
3. **Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufstellung der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Tunnelstraße“ – 2. Entwurf.**
4. **Die Verwaltung wird beauftragt, für den B-Plan Nr. 128 „Tunnelstraße“ - 2. Entwurf und die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 12 **vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 197 V; Gebiet: "Knyphausenstraße 32" mit örtlichen Bauvorschriften - Auslegungsbeschluss 1348/2015/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 21.10.2014 auf Antrag von Malermeister Andreas Freese die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 197 V; Gebiet: „Knyphausenstraße 32“ beschlossen. Der Vorhabenträger möchte die bauliche Erweiterung des Malerbetriebes

und Floristikfachgeschäftes um einen Pavillon durchführen und die innere Organisation im Bestandsgebäude teilweise ändern.

Als Protokollnotiz wird auf der Beschlussmitteilung aufgeführt: „Es ist eine optische Anpassung an das bestehende Gebäude vorzunehmen.“

Stadtplanerin Kerstin Peterssen und Architekt Christoph Julius werden den Entwurf vorstellen.

Alle Fraktionen im Ausschuss begrüßen das geplante Vorhaben, insbesondere auch zur Standortssicherung des Betriebes. Ratsherr Fischer-Joost freut sich besonders über die Sicherung des Baumes in dem Planbereich.

Beschlussvorschlag:

1. **Der Rat der Stadt Norden nimmt den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 197 V zur Kenntnis.**
2. **Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 197 V „Knyphausenstraße 32“ inklusive Vorhaben- und Erschließungsplan und Begründung sowie den örtlichen Bauvorschriften wird entsprechend der beigefügten Anlagen zur Auslegung beschlossen.**
3. **Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 13 **Antrag auf Änderung eines Bebauungsplanes, Gebiet: Dresdener Straße, Untersuchungsergebnis
1262/2015/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 08.05.2014 beantragen Anwohner der Dresdener Straße eine Änderung des für Ihr Wohngebiet Dresdener Straße rechtskräftigen Bebauungsplanes mit dem Ziel, eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern / Wohnblocks zu verhindern, da sonst die Struktur und Attraktivität der Straße beeinträchtigt würde.

Am 02.10.2014 hat der Rat der Stadt Norden die Verwaltung beauftragt, die aufgeführte Problematik zu untersuchen und Bericht zu erstatten. Das Untersuchungsergebnis teilt sich in mehrere Segmente auf.

1. Geltendes Baurecht (Bebauungsplan Nr. 18)

Der B-Plan Nr.18 stammt aus Jahr 1975. Festgesetzt ist für den westlichen Teil ein allgemeines Wohngebiet (WA), maximal 1 Vollgeschoss sowie eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,4 fest. Für den östlichen Teil gelten ebenfalls WA, maximal 2 Vollgeschosse sowie eine GRZ von 0,3 und eine GFZ von 0,6 – 0,7. Für das ganze Gebiet gilt eine offene Bauweise, welche eine Bebauung bis 50 m Länge zulässt. Ebenfalls für das ganze Gebiet sind überbaubare Grundstücksflächen („Bauteppiche“) von 15 m – 20 m Tiefe festgesetzt.

Die festgesetzten Werte der GRZ und GFZ entsprechen etwa den Werten heutiger Baugebiete – allerdings gilt für diesen B-Plan die Baunutzungsverordnung vor 1990. Bei der vorher-

gehenden BauNVO sind Nicht-Vollgeschosse (etwa Dachgeschosse) zwar mit einzube-rechnen, was bei der BauNVO 1990 nicht mehr der Fall ist, dafür müssen bei der BauNVO vor 1990 Garagen, Stellplätze und deren Zuwegungen nicht mit angerechnet werden. Ebenfalls wurde die abweichende Bauweise erst 1990 eingeführt, welche es ermöglicht, Längenbeschränkungen für Einzel- und Doppelhäuser festzusetzen, vorher gab es hierfür nur die offene Bauweise, welche Gebäude bis 50 m Länge zulässt.

Diese Regelungen betreffen alle Bebauungspläne vor 1990 (BauNVO-Novelle) bzw. 1993 (Einführung des Norder Baulandmanagements). Durch die 1990er BauNVO-Novelle und be-sonders durch Einführung des Norder Baulandmanagements wurden striktere Regeln für die bauliche Anlage und Gestaltung möglich, welche den alten Bebauungsplänen wie der Nr. 18 fehlen.

Festzuhalten ist aber auch, dass durch die in vielen alten Bebauungsplänen festgesetzten Bautiefen von 20m (überbaubare Bereiche) in Verbindung mit den Grundstückszuschnitten die Gefahr unverhältnismäßig großer Gebäude eher gering ist.

2. Politische und juristische Situation

Der Bundesgesetzgeber versucht mit den Novellen des Baugesetzbuches (BauGB) seit 2008 verstärkt, die Innenentwicklung in den Städten zu fördern, um den weiterhin hohen Ver-brauch an unbelasteten Außenbereichsflächen zu reduzieren. So wurde etwa der Be-bauungsplan der Innenentwicklung eingeführt oder die Möglichkeiten zur Überschreitung der nach BauNVO maximal zulässigen Kennziffern der Baugebiete verbreitert. Größere Ver-dichtung wird als ein probates Mittel der Flächenschonung angesehen. Gerichte urteilen häufig auch in diesem Sinne, so hat etwa das OVG Lüneburg 2014 beschlossen:

Gericht: OVG Lüneburg 1. Senat

Entscheidungsdatum:

28.05.2014

Aktenzeichen: 1 ME 47/14

Dokumenttyp: Beschluss

Quelle:

Normen: § 15 Abs 1 S 1 BauNVO, § 15 Abs 1

S 2 BauNVO, § 4 BauNVO

Anfechtung einer Baugenehmigung (Nachbarwiderspruch)

- Beschwerde im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes

Leitsatz

1. § 15 Abs. 1 Satz 1 BauNVO steht der Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit fünf Wohn-einheiten in einem von Ein- und Zweifamilienhäusern geprägten faktischen allgemeinen Wohngebiet i. S. von § 4 BauNVO regelmäßig nicht entgegen, weil es die typische Prägung eines solchen Gebietes nicht verändert.

2. Stellplätze und Garagen dürfen - gemessen an § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO - im Hintergar-ten bzw. im Blockinneren eines Straßenkarrees angeordnet werden, wenn dort eine ent-sprechende Vorbelastung besteht (im Anschluss an Senat, Beschl. v. 18.7.2003 - 1 ME 170/03 -, juris Rn. 14

Beschl. v. 7.6.2011 - 1 ME 62/11 -, juris Rn. 13).

3. Planungserfordernis anhand der realen Entwicklung in Norden

In den Jahren 2013 und 2014 wurden im Norder Stadtgebiet insgesamt in 23 Fällen ältere Gebäude abgerissen und durch Neubauten mit mindestens 2 Wohnungen ersetzt. Davon hatten in 10 Fällen die Neubauten 5 oder mehr Wohnungen. Für eine Stadt in Norder Grö-

Benordnung mit einigen tausend Gebäuden Bestand ist dieser Wert eher niedrig und kein Anlass zu größerer Besorgnis. Wiewohl es Beispiele für Abrisse und Neubauten gibt, ist ein Überschwappen der Norddeicher Fehlentwicklung auf die Norder Kernstadt derzeit nicht zu befürchten. Der erhebliche Aufwand von B-Plan-Änderungen ist derweil nicht gerechtfertigt.

Die Entwicklung ist auf einem Plan dargestellt, welcher dieser Sitzungsvorlage digital als Anlage angehängt ist. Als Ausdruck steht er aufgrund der Größe nicht zur Verfügung.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Dipl.-Ing. Wolkenhauer erläutert die Sach- und Rechtslage.

Ratsherr Köther erkundigt sich nach den Stellplätzen für solche Objekte, da vielfach die Fahrzeuge auf der Straße stünden.

Dipl.-Ing. Wolkenhauer findet das auch nicht schön. Teilweise würden die Fahrzeuge schräg oder senkrecht im Vorgartenbereich platziert werden. Dies sei aber leider nicht immer zu verhindern.

Ratsherr Wallow sieht die Problematik ähnlich wie in Norddeich. Der Markt würde aber vieles regeln und der Bauboom würde jetzt stocken. Für immer mehr ältere Einwohner sei eine nähere Stadtlage gefragt. Bei diesen Wohnanlagen seien aber immer die Mülleimer ein Problem. Hier sollten dementsprechend Nebenanlagen eingeplant werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Norden lehnt den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 ab.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 14 Innenbereichssatzung "Addinggaster Weg"; Abwägung, Satzungsbeschluss 1349/2015/3.1

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 beschlossen, mit der Aufstellung einer Innenbereichssatzung für den Addinggaster Weg im Ortsteil Süderneuland I einverstanden zu sein und die Verwaltung mit den erforderlichen Beteiligungsverfahren zu beauftragen.

Ein Entwurf der Innenbereichssatzung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.12.2014 bis zum 30.01.2015 öffentlich ausgelegen. Im gleichen Zeitraum sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt worden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind von Anwohnern des westlichen Teils des Addinggaster Weges Stellungnahmen eingegangen. Im Wesentlichen wird in den Stellungnahmen ausgeführt, dass die im Planentwurf dargestellte überbaubare Fläche im westlichen Bereich von 35m Tiefe dazu führen könnte, dass dort im Vergleich zur vorhandenen Bebauung überdimensionierte Gebäude errichtet werden könnten.

Entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung hat daraufhin der Rat der Stadt Norden in seiner

Sitzung am 09.03.2015 beschlossen, den aufgrund der Anregungen geänderten Entwurf der Abgrenzungssatzung erneut auszulegen und die Behörden und Träger öffentlicher Belange zu beteiligen (s. Sitzungsvorlage Nr. 1257/2015/3.1).

Der geänderte Entwurf der Innenbereichssatzung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.03.2015 bis zum 30.04.2015 öffentlich ausgelegen. Im gleichen Zeitraum sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt worden.

Die hierauf eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange haben zu keiner weiteren Änderung der Planung geführt. Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind nicht abgegeben worden.

Dipl.-Ing. Wolkenhauer gibt Erläuterungen zur Sitzungsvorlage.

Ratsherr Zitting erklärt, dass man das Vorhaben bisher abgelehnt habe, keine Änderung eingetreten sei und man deshalb auch heute keine Zustimmung erteilen könne.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stellungnahme zu den Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die von der Öffentlichkeit gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.03.2015 – 30.04.2015 vorgebrachten Anregungen und Hinweise und der Abwägungsvorschlag hierzu (s. Anlage 2) werden beschlossen.

2. Nach Überprüfung aller eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Norden die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB (Innenbereichssatzung) in der vorliegenden Fassung.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	4
	Enthaltungen:	0

zu 15 Lückenschluss Radweg L 5; Antrag der SPD-Fraktion 1351/2015/3.3

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 10.03.2015 hat die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Norden den in der Anlage beigefügten Antrag gestellt. Mit der Durchführung eines vorgezogenen Planfeststellungsverfahrens auf Kosten der Stadt Norden und der damit verbundenen Erlangung der sog. Planreife der Maßnahme, erhofft sich die Fraktion, dass der Weiterbau des Radweges an der Landesstraße 5 beschleunigt werden kann. In der Regel wird dieses Verfahren auf Kosten des Landes durchgeführt.

Seitens der Verwaltung wurde inzwischen der Kontakt, sowohl mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich, als auch mit dem Landkreis Aurich, Amt für Kreisstraßen (als zuständige Planfeststellungsbehörde), aufgenommen. Beide Behörden würden das von der SPD-Fraktion vorgeschlagene Verfahren mittragen und wären bereit, die entsprechende Begleitung zu übernehmen.

Die voraussichtlichen Kosten für die Durchführung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens sind laut telefonischer Auskunft des Amtes für Kreisstraßen mit mindestens 20.000 €/km anzusetzen. Sie würden mithin für den Lückenschluss des Radweges zwischen dem Waloseum und dem Ortseingang von Ostermarsch, also für rd. 2,5 km, mindestens 50.000 € betragen.

Die Nachfrage bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, ob sich eine solche Investition nach vorliegendem Planfeststellungsbeschluss positiv auf die Rangstelle des Radweges an der L 5, in der Prioritätenfolge der Radwegebaumaßnahmen der Landesbehörde, auswirkt, wurde sinngemäß wie folgt beantwortet:

- Eine Fortschreibung der Prioritätenfolge für den Radwegebau an Landesstraßen ist zuletzt im Jahre 2012 vorgenommen worden. In dem darin vorgesehenen disponierten Bedarf (der insgesamt 10 Radwegebaumaßnahmen umfasst) ist die Weiterführung des Radweges an der L 5 nicht enthalten. – Die Maßnahme ist dem sogenannten „weiteren Bedarf“ zugeordnet, für den gegenwärtig keine zeitliche Prognose im Hinblick auf die Umsetzung der Baumaßnahme gegeben werden kann.
- Es kann davon ausgegangen werden, dass jährlich lediglich 1 bis 2 der geplanten Radwege aus der Prioritätenfolge (1 – 10) von der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr fertiggestellt werden können.
- Wenn die priorisierten Radwegebaumaßnahmen der Landesbehörde weitestgehend durchgeführt wurden, erfolgt eine erneute Fortschreibung der Radwegebaumaßnahmen. Wann dies sein wird steht gegenwärtig noch nicht fest.
- Grundlage für die Planung und den Bau von Radwegen an Landesstraßen ist das Radwegekonzept, das unter Mitwirkung der örtlichen Behörden fortgeschrieben wird. Federführend für den hiesigen Bereich ist der Landkreis Aurich. In der Prioritätenliste des Landkreises befindet sich die Weiterführung des Radweges an der L 5 lediglich auf Platz Nr. 12.
- Mit der Übernahme von Planungsleistungen oder auch z. B. Hilfen beim Grunderwerb ist keinesfalls eine Höherstufung in der Priorität verbunden. Allenfalls könnte sich die eher zufällige Möglichkeit ergeben, dass die Radwegebaumaßnahme an der Ostermarscher Straße (nach abgeschlossenem Planfeststellungsverfahren) als Ersatzmaßnahme zur Durchführung gelangt, wenn eine disponierte Maßnahme nicht ausgeführt wird. – Der Eintritt eines solchen Falles kann aus der Sicht der Verwaltung allerdings nahezu ausgeschlossen werden.

Es kann somit festgestellt werden, dass mit der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens auf Kosten der Stadt Norden keine „automatische“ Verbesserung in der Rangstelle der Radwegebaumaßnahme an der Ostermarscher Straße (L 5) eintritt.

Dipl.-Ing. Kumstel erläutert die Sach- und Rechtslage.

Ratsherr Lütkehus erkundigt sich nach den finanziellen Auswirkungen auf Seite 2 der Sitzungsvorlage.

Beigeordneter Sikken sieht die Sache grundsätzlich wie im Antrag der SPD, aber es wäre herausgeworfenes Geld, da eine Umsetzung in den nächsten 10 Jahren nicht wahrscheinlich wäre. Vielleicht könne man der Verwaltung den Auftrag geben, zu versuchen, das Projekt in der Prioritätenliste in Hannover weiter nach vorne zu bringen.

Ratsherr Zitting erklärt, dass der Ortsvorsteher Herr Placke bei jeder Gelegenheit an den entsprechenden Stellen nachfragen würde. Es käme ja auch immer mal wieder vor, dass Gelder nicht abgerufen würden. Dann müsse man schnell handeln. Darum wäre die sofortige Planungsreife wichtig.

Bürgermeisterin Schlag berichtet, dass man ihr ausdrücklich gesagt hätte, dass das Projekt in der Liste so weit hinten wäre, dass eine Realisierung wenige Chancen hätte. Die Wahrscheinlichkeit, dass jemand bewilligte Gelder nicht abrufe, sei sehr gering. Der Vorschlag aus den Reihen des Ausschusses, sich nach touristischen Geldern zu erkundigen, hält sie für gut.

Ratsherr Köther hält die Maßnahme an sich für zu teuer. Gäbe es nicht eine Billigversion?

Ratsherr Wäcken betont, die Realisierung des Fuß- und Radweges bis Ostermarsch sei seit Jahren versprochen worden.

Ratsherr Fischer-Joost würde den Antrag unterstützen. Vielleicht käme tatsächlich eine Förderung aus dem Klimaschutz aus den PTJ-Mitteln infrage. Man solle die Vorlage in den Verwaltungsausschuss schieben.

Beigeordneter Fuchs würde den Beschlussvorschlag entsprechend überarbeiten. Sein Vorschlag wird vom Ausschuss insgesamt begrüßt und als geänderter Beschlussvorschlag verabschiedet:

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beantragung und Bereitstellung alternativer Fördermittel für den Weiterbau des Radweges an der L5 zur Finanzierung eines vorgezogenen Planfeststellungsverfahrens zu prüfen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 16 Parken mit Sonderparkausweisen im Innenstadtbereich; Bericht der Verwaltung
1353/2015/3.3

Sach- und Rechtslage:

Ein Anspruch auf die Erteilung von Sonderparkerlaubnissen lässt sich unmittelbar aus der StVO lediglich für Schwerstbehinderte sowie Blinde und Anwohner der ausgewiesenen Bewohnerparkzonen herleiten. Darüber hinaus können die Straßenverkehrsbehörden gem. § 46 Abs. 1 StVO Ausnahmen von bestehenden Parkbeschränkungen erteilen. Wie die Behörde damit umgeht ist in deren pflichtgemäßes Ermessen gestellt.

Entsprechend wird von der Verkehrsbehörde der Stadt verfahren. Schriftlich definierte Regelungen, nach denen über eingehende Anträge auf Erteilung von Sonderparkerlaubnissen entschieden wird, bestehen nicht. Bei der Entscheidung darüber, ob jemand eine Sonderparkerlaubnis erhält, wird die Erforderlichkeit der Erlaubnis unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen oder beruflichen Umstände sowie den Belangen der Allgemeinheit individuell beurteilt.

Zu unterscheiden sind:

- a) Ausnahmegenehmigungen, mit denen das Parken auf den städtischen Parkplatzflächen, in der Bewohnerparkzone sowie auf parkscheibenpflichtigen Plätzen zugelassen wird und darüber hinaus weitere Sonderrechte z.B. Parken im eingeschränkten Haltverbot erlaubt werden. – Hierunter fallen verschiedene Berufsgruppen, z. B. Handwerksbetriebe / Pflegedienste, die darauf angewiesen sind mit ihren Fahrzeugen unmittelbar an ihren Einsatzort zu gelangen und auch ggfs. längere Zeit dort parken zu dürfen.

In 2014 erteilt: 271 Stück. Gültigkeitsdauer maximal 1 Jahr.

Darin enthalten sind z. B. auch Ausnahmegenehmigungen zur Durchführung von Umzügen, die nur eine Gültigkeitsdauer von 1 Tag hatten.

- b) Parkausweise für bestimmte Parkplätze. – Hierunter fallen Ärzte, Betriebe und teilweise auch Privatpersonen die in unmittelbarer Nähe der Parkplätze (WBZ, Backstube, Am

Markt, Sielstraße, Bahnhofstraße) ansässig sind und auf dem eigenen Grundstück nicht die benötigten Stellplätze vorhalten können.

In 2014 erteilt: 634 Stück, Gültigkeitsdauer max. 1 Jahr.

Besonderheiten bestehen für die Parkplätze „Weiterbildungszentrum“ und „Alte Backstube“.

- Zum Parkplatz bei der Volkshochschule (Weiterbildungszentrum, WBZ):
Die Kreisvolkshochschule (VHS) Norden hätte beim Bau des Weiterbildungszentrums eine erhebliche Summe aufwenden müssen, um einen Parkplatz für die VHS-BesucherInnen und VHS-MitarbeiterInnen zu erstellen. In politischen Gesprächen ist seinerzeit entschieden worden, in der Gesamtheit (unter Einbeziehung von Flächen der VHS) den heutigen sogenannten WBZ-Parkplatz zu erstellen. Die VHS hat dazu einen beträchtlichen Beitrag geleistet, indem sie (Überlieferungen zufolge, schriftliche Unterlagen sind nicht vorhanden) für 100 Parkplätze Ablösebeträge an die Stadt Norden gezahlt hat, mit denen letztlich der Parkplatzbau (mit-)finanziert wurde. Besondere Rechte im Hinblick auf das Parken wurden dadurch für die VHS allerdings nicht ausgelöst und wurden auch nicht schriftlich fixiert. Wsolange unproblematisch war, wie seitens der Stadt keine Bewirtschaftung des Parkplatz erfolgte.

Zu Beginn der Bewirtschaftung des Parkplatzes hat es den vorliegenden Notizen und Stellungnahmen zufolge, offenbar eine mündliche Übereinkunft zwischen der damaligen Geschäftsführung der VHS und der seinerzeitigen Verwaltungsspitze der Stadt Norden gegeben, wonach der VHS Parkausweise im bedarfsgerechten Umfang gegen ein jährlich geringes Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

Die VHS hat in 2014 folgende Parkausweise erhalten:

80 Parkausweise für Vollzeitmitarbeiter, 40 Parkausweise für die Eltern des VHK-Kindergartens, die lediglich zum Parken für eine halbe Stunde berechtigen sowie 10 Parkausweise für „Kompaktkursteilnehmer“. Die Gültigkeitsdauer der Ausweise ist auf den Zeitraum der jeweiligen Kursdauer beschränkt. Weitere Parkausweise werden bedarfsgerecht bereitgestellt.

- Zum „Backstubenparkplatz“:
Der Ausbau des Parkplatzes wurde seinerzeit im Wesentlichen mit der vom Amtsgericht gezahlten Ablösesumme (i.H. von 77.500,00 DM) finanziert. Dieser Betrag musste im Zusammenhang mit der Erweiterung des Amtsgerichts für auf dem eigenen Grundstück des Landes nicht herstellbare Parkplätze an die Stadt gezahlt werden. Das Amtsgericht geht seither davon aus, dass den Mitarbeitern aufgrund dieser Zahlung Sonderrechte im Hinblick auf die jährlich erbetenen Parkausweise zustehen. Im Rechtssinne bestehen solche Ansprüche tatsächlich nicht. Dennoch erhält das Amtsgericht im Einvernehmen mit der Verwaltungsspitze jährlich 15 Parkausweise (gegen Gebühr).
- c) Parkausweise für Bewohnerparkzonen. – Hierunter fallen nur die unmittelbaren Anwohner / Ferienwohnungsinhaber / Geschäftsbetriebe der Anwohnerparkzonen im Ortsteil Norddeich und des Jan-ten-Doornkaat-Koolman-Platzes
Hiervon wurden in 2014 erteilt: 772 Stück, Gültigkeitsdauer 1 Jahr.
- d) Parkausweise für städtische Fahrzeuge / Bedienstete (für dienstl. Zwecke).

In 2014 erteilt: 48 Stück, Gültigkeitsdauer 1 Jahr.

Selbstverständlich wäre es möglich die Erteilung von Parkausweisen, insbesondere der oben unter b) beschriebenen Art, zu begrenzen. Maßstab dafür könnte z. B. eine Beschränkung der Stückzahl entsprechender Ausweise auf einen gewissen Prozentsatz, der auf dem jeweiligen Parkplatz insgesamt vorhandenen Parkplätze, sein.

Stadtamtsrat Wiske gibt ausführliche Erläuterungen zu der Sitzungsvorlage.

Ratsherr Köther sieht die Angelegenheit durch viele verschiedene Strukturen als zu kompliziert an. Gäbe es nicht andere Lösungen? In der Stadt Braunlage gäbe es z.B. eine Flatrate. Die Bürger würden ca. 40 bis 50 Euro pro Jahr bezahlen. Der jetzige Zustand führe zu Missbrauch und Ärger.

Stadtamtman Wiske entgegnet, dass man in Norden einheitliche Parkgebühren hätte.

Ratsherr Lütkehus wünscht sich ein einheitliches Konzept ohne großen bürokratischen Aufwand. Man solle sich ruhig Anregungen aus anderen Städten holen.

Stadtamtman Wiske erklärt, man würde eine einmalige Gebühr für die Ausweise für ein Jahr erheben.

Bürgermeisterin Schlag berichtet, dass sie viele Briefe bekommen habe, die sich mit der Problematik auseinandersetzen. Man habe vieles zu berücksichtigen. Die unterschiedlichen Standorte wie zum beim Weiterbildungszentrum. Oder das Finanzamt, wenn es ggf. um gewerbliche Abrechnung am Großparkplatz Dörper Weg gehe. Darum habe man zur Information diese Aufstellung vorgelegt. Jetzt müsse man zusammen überlegen, ob man so weitermachen wolle oder andere Lösungen infrage kämen.

Beigeordneter Fuchs ist dankbar für die Vorlage. Er wüsste gerne, was die Nutzer zahlen würden. Weiterhin sieht er die Parkplätze beim Weiterbildungszentrum und der Post überfrachtet mit Sonderausweisen.

Beigeordnete Kleen sieht dies nicht so. Sie ist der Ansicht, es gäbe stadtnah genügend Parkplätze, die nicht immer alle gleich ausgelastet seien. Die ganze Angelegenheit solle man in den Fraktionen erörtern.

Ratsherr Wallow meint, man müsse zukunftsorientiert denken. Auch heute wolle man möglichst nahe an die Geschäfte ran. Vielleicht könne man mal an Parkhaus im Stadttinnern denken?

Vorsitzende van Gerpen schlägt eine Beratung in den Fraktionen vor.

Ratsherr Lütkehus hält eine Terminierung von ½ Jahr für sinnvoll. In dieser Zeit solle die Verwaltung externe Vorschläge sammeln.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 17 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge liegen nicht vor.

zu 18 Anfragen

Folgende Anfragen wurden gestellt:

zu 18.1 Reithalle Bargebur

Ratsherr Wäcken erkundigt sich nach dem Sachstand zur Reithalle in Bargebur. Bürgermeisterin Schlag erklärt, dass dieser Ausschuss nicht zuständig sei und man die Anfrage an den zuständigen Fachbereich 2, Herrn Stadtrat Eilers, weiterleiten würde.

zu 18.2 EFRE-Mittel

Vorsitzende van Gerpen erkundigt sich zu ihrem Fragenkatalog, der per Antwort der Verwaltung schon beantwortet wurde, nach den EFRE-Mitteln, die nicht abgerufen wurden. Bürgermeisterin Schlag sagt ihr eine Antwort im Verwaltungsausschuss zu.

zu 18.3 Grundstück ehemaliges Feuerwehrgelände Klosterstraße

Vorsitzende van Gerpen wüsste zur Thematik „Grundstück ehemaliges Feuerwehrgelände“ an der Klosterstraße gerne, ob schon Gespräche mit dem Leiter der Conerusschule stattgefunden hätten. Dies kann Bürgermeisterin Schlag bejahen. Von dort würde ein Bedarf für zusätzliche Flächen gesehen.

zu 19 Wünsche und Anregungen

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes bedankt sich Ratsherr Placke für die Meinung und Unterstützung des Ausschusses zum Thema Radweg L4 – Weiterführung vom Waloseum nach Ostermarsch.

zu 20 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Vorsitzende van Gerpen schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 18:47 Uhr.

Die Vorsitzende

Die Bürgermeisterin

Der Protokollführer

gez.

gez.

gez.

- van Gerpen -

- Schlag -

- Born -